

ne se trouve pas, il est vrai, exactement dans le cas prévu par l'art. 15, car la communauté des biens entre frères et sœurs n'est pas « légalement inséparable de l'hérédité » et elle ne résulte pas directement du décès du père, mais de l'indivision qui s'est formée à la suite de ce décès. Cependant, vu la connexité intime qui existe entre l'ouverture de la succession paternelle et la constitution de l'indivision, il se justifie d'appliquer par analogie la règle de l'art. 15 et de décider par conséquent que la dévolution des biens paternels demeurés indivis entre le défendeur et sa sœur Thérèse doit se faire conformément à la législation qui était en vigueur lorsque les parties ont résolu de ne pas se partager ces biens — ce qui impliquait qu'ils seraient attribués à celui des indivis qui survivrait aux autres.

En résumé, quel que soit le point de vue auquel on se place, la conclusion demeure la même; tous les faits décisifs pour la solution du litige — décès du père des parties, formation de l'indivision primitive, dotation de la demanderesse, renouvellement de l'indivision entre Jean et Thérèse Zbinden — sont antérieurs au 1^{er} janvier 1912; la cause doit donc être jugée en application du Code fribourgeois et non pas du CCS, le fait survenu depuis l'entrée en vigueur de ce Code, c'est-à-dire le décès de Thérèse Zbinden, étant simplement la condition à laquelle étaient subordonnés les droits constitués en faveur du défendeur sous l'empire de la législation ancienne.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est admis et l'arrêt attaqué est réformé en ce sens que les conclusions de la demande sont déclarées mal fondées.

II. OBLIGATIONENRECHT

DROIT DES OBLIGATIONS

69. Urteil der II. Zivilabteilung vom 29. September 1915

i. S. Witwe Vogel, Klägerin, gegen Kinder Vogel, Beklagte.

Personenversicherung. Recht des Versicherungsnehmers zur Bezeichnung eines Begünstigten; kann dieses Recht an Stelle des unmündigen oder entmündigten Versicherungsnehmers von dessen gesetzlichem Vertreter ausgeübt werden? Auslegung des vom Versicherungsnehmer verwendeten Ausdrucks « meine gesetzlichen Erben ». Rechtliche Natur der in Art. 63 und 84 VVG gegebenen Interpretationsregeln.

A. — Am 9. Dezember 1909 wurde zwischen der « Friedrich-Wilhelm Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin » und Rob. Vogel in Solothurn ein Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen, dessen Wirksamkeit am 1. September 1903 beginnen sollte (weil der Vertrag einen aus jener Zeit datierenden ersetzte), und worin bestimmt war, dass die Versicherungssumme von 15,000 Fr. « nach dem Tode des Versicherten an seine gesetzlichen Erben » gezahlt werden solle. Der Versicherungsnehmer war im Dezember 1909 Witwer und Vater der Beklagten. Am 1. September 1903 (dem Datum des Abschlusses des ersten Versicherungsvertrags) hatte seine Ehefrau noch gelebt; der damalige Versicherungsvertrag hatte dieselbe Begünstigungsklausel enthalten, wie derjenige vom 9. Dezember 1909. Am 27. November 1911 verheiratete sich Vogel in zweiter Ehe mit der heutigen Klägerin. Anfangs 1912 schloss er ausschliesslich zu Gunsten dieser zweiten Ehefrau eine weitere Lebensversicherung im Betrage von 10,000 Fr. ab. Im April 1913 wurde er wegen

Geisteskrankheit entmündigt. Am 4. August 1913 schrieb sein Vormund im Einverständnis mit der Vormundschaftsbehörde an die Versicherungsgesellschaft, er verlange, dass sie in der zu Gunsten der « gesetzlichen Erben » lautenden ersten Police « zur Verdeutlichung » als Begünstigte « die Kinder Robert, Ida, Martha, Mathilde und Fritz Vogel » vermerke. Diesem Begehren entsprach die Versicherungsgesellschaft. Am 30. August 1913 starb Rob. Vogel. Die Versicherungssumme von 15,000 Fr. wurde von der Versicherungsgesellschaft zu Händen des Rechtsens bei der Solothurner Kantonalbank deponiert.

B. — Durch Urteil vom 1. Mai 1915 hat das Obergericht des Kantons Solothurn über die « Rechtsfragen »:

« 1. Ob gerichtlich festzustellen sei, dass die im August 1913 durch den Vormund des verstorbenen Robert Vogel, Dr. H. Spillmann, vorgenommene Abänderung der Begünstigungsklausel zur Versicherungspolice N° 229,191 der « Friedrich-Wilhelm », Lebensversicherungsgesellschaft per 15,000 Fr. rechtsunwirksam sei und zerfalle ?

« 2. Ob gerichtlich festzustellen sei und die Beklagten anzuerkennen haben, dass die Lebensversicherungspolice des R. Vogel N° 229,191 der « Friedrich-Wilhelm » vom 9. Dezember 1909 « zu Gunsten der gesetzlichen Erben » abgeschlossen sei ?

« 3. Ob die Solothurner Kantonalbank anzuweisen sei, die Hälfte der bei ihr am 16. Dezember 1913 deponierten Versicherungssumme, nämlich 7500 Fr. nebst Depotzins, an die Klägerin auszubezahlen ? »

erkannt :

Die Rechtsbegehren der Klage sind gänzlich abgewiesen.

Dieses Urteil beruht auf der Erwägung, dass der Verstorbene im Dezember 1909 unter « seinen gesetzlichen Erben » offenbar nur seine Kinder verstanden habe, nicht auch die Klägerin, mit der er damals gar noch nicht verheiratet gewesen sei; eventuell wäre der Vormund

befugt gewesen, eine von Vogel ursprünglich anders verstandene Begünstigungsklausel in diesem Sinne abzuändern.

C. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende, rechtzeitig und in richtiger Form ergriffene Berufung an das Bundesgericht, mit dem Antrag auf Guttheissung der Klage.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung :

1. — Vor allem fragt es sich, ob bei der Bestimmung der zum Bezug der Versicherungssumme berechtigten Personen die Weisung zu berücksichtigen sei, die am 4. August 1913 der Vormund des Robert Vogel an die Versicherungsgesellschaft richtete, indem er sie als eine « Verdeutlichung » der Begünstigungsklausel bezeichnete.

Für die Entscheidung dieser Frage ist unerheblich, ob es sich bei jener Weisung wirklich nur um eine Verdeutlichung, oder aber um eine Abänderung der ursprünglichen Dispositionen des Versicherungsnehmers handelte. Entweder ist nämlich der Vormund in Verbindung mit der Vormundschaftsbehörde befugt, an Stelle des Versicherungsnehmers das diesem zustehende Recht zur Bezeichnung allfälliger Begünstigter auszuüben : dann kann er auch eine bestehende Begünstigung geradezu abändern; oder aber er ist zur Ausübung jenes Rechtes des Versicherungsnehmers nicht befugt : dann kommt auch einer von ihm ausgehenden blossen « Verdeutlichung » der s. Zt. vom Versicherungsnehmer abgegebenen Willenserklärung keinerlei Rechtswirkung zu.

Nach Art. 407 ZGB — dessen Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall sich aus Art. 14 SchlT ergibt — « vertritt » der Vormund den Bevormundeten, unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden, « in allen rechtlichen Angelegenheiten ». Von diesem Grundsatz besteht indessen nach Art. 19 Abs. 2 insofern eine Ausnahme, als urteilsfähige unmündige oder

entmündigte Personen ohne die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter solche Rechte auszuüben vermögen, die « ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen ». Zu diesen Persönlichkeitsrechten gehören vor allem eine Anzahl familienrechtlicher Befugnisse, wie das Recht auf Ehescheidung (Art. 137 ff.), auf Anfechtung einer Ehe (Art. 123 ff.), auf Genugtuung wegen schwerer Verletzung persönlicher Verhältnisse durch ungerechtfertigten Verlöbnißbruch (Art. 93, vergl. dazu BGE 41 II S. 339 ff.), usw.; sodann überhaupt der Anspruch auf Genugtuung wegen Verletzung persönlicher Verhältnisse (Art. 49 OR); endlich im Gebiete des Erbrechts: die Testierfähigkeit, weshalb denn auch nach einer positiven Gesetzesvorschrift (Art. 467 ZGB) die Voraussetzungen der Testierfähigkeit weniger streng sind als diejenigen der allgemeinen Handlungsfähigkeit. Alle diese Persönlichkeitsrechte, die der urteilsfähige Unmündige oder Entmündigte entweder selbständig oder (wie z. B. das Recht zur Ehe, nach Art. 98 und 99) mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters auszuüben in der Lage ist, kann umgekehrt der gesetzliche Vertreter — auch mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde — nicht an Stelle des Mündels ausüben.

Als ein solches Persönlichkeits- oder höchstpersönliches Recht erscheint nun auch das dem Versicherungsnehmer gemäss Art. 76 VVG zustehende Recht zur Bezeichnung eines Begünstigten. Einerseits nämlich handelt es sich dabei normalerweise um einen auf Gefühlsmomenten beruhenden Entschluss, bei welchem schon der Natur der Sache nach eine Vertretung desjenigen, der den Entschluss zu fassen hat, durch einen Beamten oder eine Behörde, die als solche nur nach objektiven Gesichtspunkten handeln sollen, ausgeschlossen ist; andererseits aber wird durch die Bezeichnung eines Begünstigten, die übrigens in der Regel widerrufbar ist, das verfügbare Vermögen des Versicherungsnehmers nicht geschmälert, sondern es wird bloss ein sonst zu seiner Erbmasse gehörender An-

spruch zu Gunsten eines einzelnen Erben oder eines Dritten aus der Erbmasse ausgeschieden; mit andern Worten: es liegt darin eine vermächtnisähnliche Zuwendung von Todeswegen, die übrigens entsprechend dieser ihrer Natur auch in der Form eines Vermächtnisses erfolgen kann (Art. 563 Abs. 2 ZGB und dazu OSTERTAG, Kommentar des VVG, S. 56 f.), und bei welcher daher eine Vertretung des Versicherungsnehmers durch vormundschaftliche Organe nicht möglich ist. Ebenso wie mit der erstmaligen Bezeichnung eines Begünstigten muss es sich aber auch mit einer spätern Abänderung oder mit einer einfachen Aufhebung der Begünstigungsklausel verhalten. Auch die Motive für eine solche Abänderung oder Aufhebung sind von Gefühlsmomenten abhängig. Fehlt es also in dieser Beziehung an einer gültigen Willenserklärung des Versicherungsnehmers, weil er vollkommen urteilsunfähig ist, so bleibt einfach die alte Begünstigungsklausel in Kraft.

Dieser Lösung steht nicht etwa der Umstand entgegen, dass der Vormund zum Abschluss und zur Aufhebung von Lebensversicherungsverträgen befähigt ist und dazu nach Art. 421 Ziff. 11 nur der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde bedarf. Die Fähigkeit zum Abschluss oder zur Aufhebung eines Versicherungsvertrages als solchen ist gegenüber der Fähigkeit zur Bezeichnung eines Begünstigten oder zur Aufhebung einer Begünstigungsklausel nicht das Mehrere, in welchem logischerweise die Kompetenz zur Vornahme der letztern Akte als das Mindere mitenthalten sein müsste. Einerseits nämlich kann ein Versicherungsvertrag auch ohne Begünstigungsklausel abgeschlossen werden; in der Kompetenz zum Abschluss eines Versicherungsvertrages braucht also diejenige zur Beifügung einer Begünstigungsklausel nicht inbegriffen zu sein. Andererseits aber hat der Umstand, dass die vormundschaftlichen Organe durch Aufhebung einer Versicherung zugleich auch die ihm beigefügte Begünstigungsklausel unwirksam machen

können, nicht notwendig zur Folge, dass ihnen deshalb auch die Kompetenz zur Aufhebung oder Abänderung einer Begünstigungsklausel als solcher zuerkannt werden müsste. Auch ein Vermächtnis, ja sogar eine Erbeneinsetzung kann dadurch illusorisch gemacht werden, dass die vermachte bestimmte Sache durch den Vormund verkauft oder mit seiner Einwilligung verbraucht (Art. 484 Abs. 3 ZGB), oder dass das Vermögen des Erblassers, z. B. infolge Abschlusses eines Verpfändungsvertrages, vollkommen entäussert wird; und doch ist von keiner Seite je die Auffassung vertreten worden, dass deshalb die vormundschaftlichen Organe auch zur direkten Aufhebung eines Vermächtnisses oder einer Erbeneinsetzung oder zur Abänderung solcher letztwilliger Verfügungen kompetent seien.

2. — Hat demnach bei der Frage, wer im vorliegenden Falle als Begünstigter erscheine, die am 4. August 1913 vom Vormund des Rob. Vogel im Einverständnis mit der Vormundschaftsbehörde vorgenommene « Verdeutlichung » der Begünstigungsklausel unberücksichtigt zu bleiben, so fragt es sich im weitern, wie die Begünstigungsklausel, so wie sie von Vogel selber formuliert worden war, auszulegen sei. Bei dieser Frage der Willensauslegung ist, wie bei der Auslegung eines jeden rechtlich relevanten Willens (vergl. namentlich Art. 1 OR), nicht sowohl auf den internen Willen des Erklärenden, als vielmehr auf den für den Adressaten erkennbaren Willen abzustellen, mit andern Worten: es kommt nicht darauf an, wen sich der Versicherungsnehmer in diesem oder jenem Zeitpunkte unter seinen « gesetzlichen Erben » vorstellte oder vorstellen konnte, sondern entscheidend ist, was die Versicherungsgesellschaft, an welche die Erklärung gerichtet war, und welche nicht zensiert ist, die persönlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers gekannt zu haben, darunter verstehen musste. Schon hieraus ergibt sich, dass auf eine Untersuchung der Stimmungen und Gefühle des

Rob. Vogel gegenüber diesen oder jenen Mitgliedern seiner Familie zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, oder zu Lebzeiten seiner ersten Frau, oder nach deren Tode, oder zur Zeit seiner Wiederverheiratung, oder gar noch später (als er eine weitere Versicherung ausschliesslich zu Gunsten der Klägerin abschloss), hier nicht eingetreten werden kann, sondern dass die Entscheidung auf Grund objektiver Kriterien zu erfolgen hat — Kriterien, die entweder aus der Police und dem Versicherungsantrage, sowie allfälligen andern anlässlich des Vertragsabschlusses abgegebenen Erklärungen gegenüber der Versicherungsgesellschaft zu gewinnen, oder aber direkt im Gesetze zu finden sein müssen.

Aus den Akten geht nun nicht hervor und die Beklagten haben auch nicht etwa zum Beweise verstellt, dass Rob. Vogel der Versicherungsgesellschaft anlässlich des Vertragsabschlusses irgendwelche Erklärungen darüber abgegeben habe, welches seine damaligen « gesetzlichen Erben » seien, sodass angenommen werden könnte, die Gesellschaft habe hievon im Sinne einer Begünstigung gerade dieser damaligen Erben Notiz nehmen müssen. Fehlten aber der Versicherungsgesellschaft die nötigen Anhaltspunkte zur Bestimmung der damaligen Erben, so konnte sie unter « den gesetzlichen Erben » des Rob. Vogel offenbar nur diejenigen Personen verstehen, die seinerzeit tatsächlich seine Erben sein würden, zumal da es auch dem gewöhnlichen Sprachgebrauch eher entspricht, unter den « Erben » eines Lebenden seine derzeitigsten tatsächlichen Erben zu verstehen, als diejenigen Personen, die im Falle eines sofortigen Todes seine Erben sein würden.

Wären aber auch Zweifel darüber möglich, wen die Versicherungsgesellschaft « Friedrich-Wilhelm » im Dezember 1909 unter « den gesetzlichen Erben » des Rob. Vogel verstehen konnte oder musste, oder wäre diese Frage sogar im Sinne der Beklagten zu entscheiden, so müssten dennoch auf Grund des Art. 83 VVG, der nach

Art. 102 *ibid.* auf die vorliegende Police anwendbar ist, unter jenem Ausdruck « die erbberechtigten Nachkommen und der überlebende Ehegatte » des Rob. Vogel, d. h. die im Momente seines Todes vorhanden gewesenen Angehörigen der beiden genannten Arten, und zwar in dem durch Art. 84 VVG bestimmten Verhältnis, verstanden werden. Der Zweck der zitierten Gesetzesbestimmungen besteht allerdings zunächst nicht darin, den der Ermittlung der Begünstigten zu Grunde zu legenden Zeitpunkt festzusetzen, sondern darin, gewissen gebräulichen Ausdrücken einen von allen subjektiven Momenten, wie auch von dem nach Zeit und Ort veränderlichen Erbrecht unabhängigen, gewissermassen versicherungsrechtlichen Sinn zu geben. Allein aus dem Wortlaute des Gesetzes, insbesondere aus dem Ausdruck « überlebende Ehegatte », ergibt sich zugleich deutlich, dass die Auslegung jener Ausdrücke stets unter Zugrundelegung der tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkte des Todes des Versicherten stattzufinden hat. Dies entspricht denn auch zweifellos den Intentionen der meisten derjenigen Versicherungsnehmer, die als Begünstigte nicht bestimmte, mit Namen genannte Personen bezeichnen, sondern einen jener allgemeinen Ausdrücke, wie « meine Erben » oder « meine Hinterlassenen » benutzen. Letzteres tun sie in der Regel gerade deshalb, weil sie allfällige, entweder überhaupt nicht, oder doch ihrem Zeitpunkte nach nicht voraussehbare Änderungen in ihren Familienverhältnissen (Todesfälle, Geburt eines Kindes, Hinzukommen weiterer Kinder, Ehescheidung, Wiederverheiratung usw.) berücksichtigt wissen wollen. Beabsichtigt ein Versicherungsnehmer dagegen, unabhängig von allen spätern Ereignissen bestimmte Personen zu begünstigen, so hat er allen Anlass, diese Person auch individuell zu bezeichnen. Hievon ausgehend, hat daher das Gesetz die Interpretationsregel aufgestellt, dass unter den « Erben », wenn diese als begünstigt bezeichnet wurden,

« die erbberechtigten Nachkommen und der überlebende Ehegatte » zu verstehen sind, also die im Momente des Todes erbberechtigten Nachkommen und der tatsächlich überlebende Ehegatte, nicht etwa diejenigen Personen, auf welche im Falle eines frühern Todes des Versicherten jene Bezeichnungen anwendbar gewesen wären.

3. — Die Vorinstanz und die Parteien, wie auch ein bei den Akten liegendes Rechtsgutachten, haben in diesem Zusammenhang noch die Frage erörtert, ob Art. 83 und der ihn präzisierende Art. 84 « zwingenden », oder aber « dispositiven Rechts » seien, und die Vorinstanz sowohl als die Beklagten und das Rechtsgutachten haben diese Frage im letztern Sinne beantwortet, weil Art. 83 und 84 nicht unter den in Art. 97 und 98 aufgezählten « zwingenden Rechtsnormen » figurieren. Diese Fragestellung und damit auch die aus der Beantwortung der Frage gezogene Schlussfolgerung beruhen auf einer Verwechslung zwischen der Unterscheidung von zwingendem und dispositivem Recht einerseits und der Unterscheidung absoluter und relativer Interpretationsregeln anderseits. Die Bestimmungen der Art. 83 und 84 VVG sind keine solchen, welche die aus dem Vertrag erwachsenden Rechte und Pflichten der Kontrahenten hinsichtlich der von den Parteien nicht geregelten Punkte bestimmen (« dispositives Recht »), oder welche in gewissen Beziehungen eine der Abänderung durch Parteiwillen nicht unterliegende Regelung treffen würden (« zwingendes Recht »); sondern es handelt sich dabei lediglich um die Interpretation von tatsächlich vorhandenen Vertragsbestimmungen, deren Aufstellung vollkommen im Belieben der Parteien, bezw. des einen Kontrahenten stand, und für welche das Gesetz eine Interpretationsregel nur deshalb aufgestellt, weil die Ermittlung des wirklichen Parteiwillens auf Grund der von den Parteien gebrauchten Ausdrücke auf Schwierigkeiten stossen würde. Hier kann von einer, an Stelle des offenbaren Parteiwillens tretenden, direkt vom Gesetz

gewollten Rechtswirkung (« zwingendes Recht ») von vorneherein keine Rede sein, sondern es fragt sich nur, ob der Beweis zulässig sei, dass die Parteien, obgleich sie die vom Gesetz interpretierten Ausdrücke brauchten, dennoch etwas anderes wollten. Wird diese Frage verneint — und nach dem Gesagten ist sie (entgegen BRÜHLMANN in Ztschr. f. schw. R. 51 S. 51) in der Tat zu verneinen —, so wird dadurch den Kontrahenten die Möglichkeit nicht benommen, mittels anderer, keiner Interpretation bedürftiger Ausdrücke (z. B. « mein Sohn Adolf » oder « meine gegenwärtigen Erben nach solothurner Recht ») eine andere Rechtswirkung, als die vom Gesetz beim Gebrauch des blossen Ausdrucks « Erben » präsumierte, zu erreichen. Handelt es sich aber demnach hier überhaupt nicht um den Unterschied zwischen « zwingendem » und « dispositivem Recht », so kann aus der Nichtanführung der Art. 83 und 84 in Art. 97 und 98 kein Schluss auf die Natur der in den erstgenannten Bestimmungen enthaltenen Interpretationsregeln gezogen werden. Diese haben nach den vorstehenden Ausführungen den Sinn, dass beim Gebrauch der daselbst interpretierten Ausdrücke von einer weitern Erörterung über die mutmasslichen Intentionen des Versicherungsnehmers in diesem oder jenem Zeitpunkte vollkommen Umgang zu nehmen ist. Das Gesetz wollte alle derartigen Erörterungen, sowie die sich daran anschliessenden Prozesse zum voraus abschneiden und sowohl dem Versicherer als dem Versicherungsnehmer die Gewähr dafür bieten, dass der von ihnen gebrauchte Ausdruck, sofern er einer von den in Art. 83 und 84 interpretierten ist, seinerzeit auch wirklich in dem vom Gesetze bestimmten Sinne ausgelegt werden wird. Mit dem Inkrafttreten des VVG wurden einerseits alle Versicherer verpflichtet, die bestehenden Begünstigungsklauseln in der angegebenen Weise auszulegen; andererseits trat an alle Versicherungsnehmer die Pflicht heran, ihre allfällige gegen-

teilige Willensmeinung durch Gebrauch eines andern, unzweideutigen Ausdrucks zu dokumentieren.

4. — Diese, schon aus dem Wortlaut des Gesetzes und der Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Versicherungsgewerbes sich ergebenden Konsequenzen werden übrigens durch die folgende Stelle im Protokoll der juristischen Subkommission zur Beratung des Entwurfs von Prof. Röllli (S. 57, ad Art. 71) bestätigt: « Es » wird sodann der Antrag gestellt und allseitig begrüsst, » zu Art. 71 einzelne Interpretationsnormen für die häufigsten Fälle von Begünstigungsklauseln aufzustellen. » Es ist ja zugegeben, dass solche Interpretationsnormen » vielleicht hin und wieder dem Willen der Kontrahenten » nicht gerecht werden. Es wäre vielleicht richtiger, im » einzelnen Falle zu eruieren, was dem Parteiwillen entsprechen möchte. Dagegen hat die Rechtsprechung, die » sich mit der Auslegung solcher Begünstigungsklauseln » oft zu befassen hatte, ihre Aufgabe weniger darin gesehen, den Parteiwillen zu erforschen, als vielmehr zu » konstruieren und nach der konstruktiven Richtigkeit » die Begünstigungsklausel zu beurteilen. Für das Publikum besteht ein erhebliches Bedürfnis, in diesen Fragen » Klarheit zu erhalten; eine Interpretationsnorm empfiehlt sich aus Zweckmässigkeitsrücksichten. »

Auf Grund dieser Erwägung war sodann (ebendasselbst gegen Schluss) für die im heutigen Art. 83 enthaltenen Interpretationsregeln eine Fassung gewählt worden, die noch deutlicher, als der definitive Gesetzestext es tut, zum Ausdruck brachte, dass unter den « Erben », « Hinterlassenen » usw. in der Tat die Erben, Hinterlassenen usw. im Momente des Todes zu verstehen sind, also nicht diejenigen Personen, denen im Falle des Todes des Versicherten unmittelbar nach dem Abschluss der Versicherung jene Eigenschaft zugekommen wäre. Die betreffende Fassung lautete:

« Als Begünstigte sind unter den Kindern des Ver-

» sicherungsnehmers die beim Tode erbberechtigten Kinder, unter seinem Ehegatten der beim Tode überlebende und unter den Hinterlassenen oder Hinterbliebenen seine Nachkommen und sein Ehegatte zu verstehen. »

Dass mit dem Fallenlassen der Worte « beim Tode » im definitiven Gesetzestext eine materielle Abänderung der vom Gesetze zu gebenden Interpretationsregel beabsichtigt worden sei, erscheint als ausgeschlossen.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 1. Mai 1915 aufgehoben und die Solothurner Kantonalbank angewiesen, die Hälfte der bei ihr am 16. Dezember 1913 deponierten Versicherungssumme von 15,000 Fr., sowie die Hälfte des Depotzinses an die Klägerin auszuzahlen.

70. Urteil der I. Zivilabteilung vom 1. Oktober 1915

i. S. **X. Zurkirch**, Kläger, gegen **Staat Luzern und Gemeinde Udligenswil**, Beklagte.

Klage gegen einen Kanton und eine Gemeinde auf Geldzahlung als Genugtuung wegen Stimmrechtsentzuges, Verhinderung der Kinder des Klägers am Schulbesuche und willkürliche Verhaftung des Klägers. Unzuständigkeit des Bundesgerichtes auf Grund sowohl des aOR als des ZGB (Art. 59¹) wegen Anwendbarkeit kantonalen öffentlichen Rechtes.

A. — Im Dezember 1913 erhob der Berufungskläger Xaver Zurkirch, Torfmoos, Udligenswil beim Amtsgericht Luzern-Stadt Zivilklage gegen den Staat Luzern und die Einwohnergemeinde Udligenswil mit dem Rechtsbegehren :

« Es haben die Beklagten solidarisch an Kläger an-

» zuerkennen und zu bezahlen eine Entschädigung von 3091 Fr. 60 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 12. Oktober 1913 unter solidarischer Kostenfolge. »

Er legte dieser Klage folgenden Tatbestand zu Grunde : Der Kläger bewohne ein Häuschen im sogenannten Teufried an der Grenze der Gemeinde Udligenswil (Luzern) gegen die Gemeinde Küssnacht (Schwyz). Am 3. Juni 1911, vor den bevorstehenden Gemeindewahlen habe der Gemeinderat von Udligenswil beschlossen, der Kläger sei vom Stimmregister der Gemeinde, auf dem er mehrere Jahre lang gestanden, abzutragen. Dieser Beschluss stütze sich auf ein Gutachten, welches der Kreisförster von Moos in Luzern, im Auftrag des Departements der Staatswirtschaft abgegeben habe, und das dahin gehe, das vom Kläger bewohnte Häuschen im Teufried stehe ganz auf Schwyzerboden. Zugleich sei der Kläger aufgefordert worden, seine Kinder nunmehr nach Küssnacht in die Schule zu schicken. Dieser Aufforderung sei er nachgekommen; dagegen habe er verlangt, dass er auf das Stimmregister von Udligenswil weiter aufgetragen werde. Der Gemeinderat sei auf das Gesuch nicht eingetreten, der Regierungsrat des Kantons Luzern habe aber mit Entscheid vom 9. August 1913 seinen Rekurs gutgeheissen. Wegen des Schulbesuches der Kinder in Küssnacht seien Schwierigkeiten eingetreten. Der Schulrat von Küssnacht habe deswegen mit dem Gemeinderat von Udligenswil unterhandelt, und im November 1912 sei der Kläger plötzlich von der Gemeindepflicht Udligenswil aufgefordert worden, die Kinder wieder nach Udligenswil in die Schule zu schicken. Da er immer noch vom Stimmregister dieser Gemeinde abgetragen gewesen sei, habe er der Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, zumal er erst am 27. November 1912 vom schwyzerischen Erziehungsrat die Mitteilung erhalten habe, dass seine Kinder nicht mehr in Küssnacht schulpflichtig seien. Die Schulpflicht von Udligenswil aber habe den Kläger sofort beim Statthalteramt